Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 22 (1942-1943)
Heft: 2

Artikel: Die Lohnausgleichskassen und ihre künftige Verwendung
Autor: Röthlisberger, E. / Lehmann, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158954

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

liche Symptome; sie erweisen, daß der Landesring im wesentlichen die fluktuierenden Elemente der großstädtischen Bevölkerung aufnimmt, die teils bisher überhaupt nicht stimmten, teils aber den Sozialdemokraten zugelaufen waren, — daß er aber weiterreichende Ergebnisse bisher nicht zu buchen vermag. Soweit scheint seine Funktion im Interesse der politischen Zukunft des Landes, wie wir schon andeuteten, nicht vom Übel; im übrigen zeigt die Entwicklung, daß auch den Auswirkungen der Duttweiler'schen Dynamik bestimmte Grenzen gesetzt sind. Und gewiß werden sich diese Grenzen nicht erweitern lassen, solange nicht die neue Bewegung endlich aus den Schlagworten herausfindet — man lese nur die Luzerner Resolution! — und den Bürger mit einem klaren und unmißverständlichen Programm erfreut. Die bürgerlichen Parteien aber, und unter ihnen zu allererst der Freisinn, täten gut, den Duttweiler'schen Chock recht stark und ehrlich auf sich einwirken zu lassen, im Sinne der Selbstprüfung, damit endlich neue Initiative, neuer Mut und neue Kampfeslust Einkehr halten.

(15. Mai 1942.)

Die Lohnausgleichskassen und ihre künftige Verwendung.

Von **E. Röthlisberger** und **A. Lehmann.**

Eine zufolge der ehernen Bedürfnisse der Kriegszeit geschaffene, überaus erfolgreiche und für den sozialen Frieden bedeutungsvolle Institution zugunsten unserer Wehrmänner, die Wehrmännerausgleichskassen, hat die Begehrlichkeit verschiedenster Interessengruppen des Landes wachgerufen und droht, wenigstens teilweise, fremden Zwecken untergeordnet zu werden. Es ist daher am Platz, der bisherigen Entwicklung dieser Wehrmannskassen nachzugehen und ihren heutigen Stand sowie ihre künftige Weiterentwicklung näher zu verfolgen.

Um den dienstleistenden Wehrmann und seine Angehörigen vor Not zu schützen, bestimmt einerseits Art. 335 OR., daß der eingerückte Arbeitnehmer bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag für eine verhältnismäßig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung hat. Anderseits schreibt eine am 1. Januar 1931 in Kraft getretene bundesrätliche Verordnung [1]), in Übereinstimmung mit den schon in Art. 22—26 der Militärorganisation von 1907 niedergelegten Grundsätzen vor, daß Angehörige von

[1]) „Bundesrätliche Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern" vom 9. 1. 1931. Amtliche Sammlung, Band **47**, Seite 88.

Wehrmännern dann zu unterstützen sind, wenn sie durch den Militärdienst ihres Versorgers in Not geraten. Trotz dem verlangten Nachweis der Notlage durften aber diese Unterstützungen, deren Höhe nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen abgestuft war, nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Die Kosten der Notunterstützungen wurden, wie ebenfalls schon in der Militärorganisation von 1907 festgelegt ist, zu 3/4 vom Bund und 1/4 von den Kantonen getragen. — Durch die Notunterstützung erhielt z. B. ein verheirateter Wehrmann mit 2 Kindern unter 10 Jahren in städtischen Verhältnissen eine tägliche Unterstützung bis zu Fr. 4.90.

Bald nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges erhöhte der Bundesrat ab 15. Oktober 1939 [2]) die in der Notunterstützungsverordnung aufgeführten Beträge um maximal 30 %. Er erklärte diese Maßnahme ausdrücklich für provisorisch bis zur Regelung des am dringendsten zu lösenden Problems einer Lohnausfallentschädigung für die unselbständig erwerbenden Wehrmänner.

Die Lohnersatzordnung.

In der Zwischenzeit war von der Privatwirtschaft, vom Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, in Verbindung mit dem Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein und dem Schweizerischen Gewerbeverband der Entwurf zu einer „Verordnung zum wirtschaftlichen Schutz der Wehrmanns-Familien" ausgearbeitet worden. Diese sollte in erster Linie den unselbständig erwerbenden mobilisierten Wehrmännern einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen einräumen und die Unterstützungen nicht mehr vom Nachweis einer Notlage abhängig machen. Die Finanzierung dieses Projektes ging vom Grundgedanken aus, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen je mit einem Viertel, der Bund mit der restlichen Hälfte der Kosten belastet werden sollten. Man rechnete mit einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmer-Beitrag von je 2 % und einem staatlichen Beitrag von 4 % des Lohnes auskommen zu können. Ein Bundesratsbeschluß hätte den Fach-Arbeitgeber-Verbänden und den Kantonen das Recht einräumen sollen, diese Verordnung zum wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner für ihre Verbandsmitglieder bezw. die öffentlichen Verwaltungen verbindlich zu erklären.

Der Bundesrat ging aber einen Schritt weiter und erhob diesen Entwurf der Spitzen-Verbände der Arbeitgeber mit einigen Änderungen am 20. Dezember 1939 zum Beschluß [3]). Die Ausführungsverordnung zu diesem

---

[2]) „Bundesratsbeschluß betr. die Ergänzung der Verordnung vom 9. 1. 31 über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung)" vom 17. 10. 39. A. S. **55**, 1129.

[3]) „Bundesratsbeschluß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung)" vom 20. 12. 1939. A. S. **55**, 1505.

Erlaß, der die Beitragszahlungen sowie die Lohnausfallentschädigungen ab 1. Februar 1940 vorsah, datiert vom 4. Januar 1940[4]).

Die Lohnersatzordnung gewährt dem einzelnen Wehrmann nicht nur einen Rechtsanspruch ähnlich wie bei einer Versicherung, sondern erhöht auch die ihm bisher zukommende Unterstützung. Die Leistungen sind abgestuft nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen, nach der Anzahl der Familienangehörigen und schließlich nach der Höhe des Lohnes.

Ein verheirateter Wehrmann mit 2 minderjährigen Kindern und einer monatlichen anrechenbaren Besoldung von Fr. 450.— hätte Anspruch in städtischen Verhältnissen auf eine Haushaltsentschädigung von Fr. 5.35 und Kinderzulagen von zusammen Fr. 3.30, total also Fr. 8.65 pro Soldtag. Demgegenüber muß er für jeden Tag außerhalb des Militärdienstes einen Beitrag an die Lohnausgleichskasse von 2 % von Fr. 15.— = 30 Rappen bezahlen.

Die gesamte Lohnausfallentschädigung wurde in jedem Fall auf Fr. 12.— pro Tag beschränkt, sodaß je nach der Anzahl der Kinder bei höher salarierten Beamten für die Auszahlungen nur ein Teil ihres Lohnes berücksichtigt wurde. Den Beitrag haben dieselben aber trotzdem von ihrem gesamten Lohn zu entrichten. Wehrmänner, denen ein Anspruch auf Haushaltsentschädigung nicht zusteht, z. B. ledigen Wehrmännern ohne Unterstützungspflicht, wurde durchwegs eine Lohnausfallentschädigung von einheitlich Fr. —.50 pro Tag zugesprochen, die sich schon bald in vielen Fällen als zu bescheiden erwies.

Die Lohnersatzordnung führt eingangs an, daß der Bundesrat diesen Beschluß gefaßt hat „in der Absicht, zugunsten der aktivdienstleistenden Arbeitnehmer für die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation versuchsweise eine Lohnausfallentschädigung einzuführen". Jeder Arbeitgeber hat 4 % von Gehalts- oder Lohnzahlungen zu leisten (und zwar 2 % zu eigenen Lasten und 2 % zu Lasten des gehalts- oder lohnbeziehenden Arbeitnehmers), jedoch „beides nur für so lange, bis der Ertrag der 4 % die Hälfte aller während der gegenwärtigen Mobilisation ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen erreicht" (Art. 5, Abschnitt 2). Sollten sich die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln als größer herausstellen als der Gesamtbetrag der Lohnausfallentschädigungen, so sind (gemäß Art. 14, Abschnitt 5, der Lohnersatzordnung) bei entsprechender Höhe des Fonds die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone (die dem Bund für einen Drittel seiner Leistungen rückerstattungspflichtig sind) durch Beschluß des Bundesrates im gleichen Verhältnis zu kürzen. Damit war allen Beteiligten eine Reduktion der Beiträge ausdrücklich und eindeutig gesetzlich zugesichert für den Fall eines Überschusses im Zentralen Ausgleichsfonds.

Schließlich wird als Schlußbestimmung des Bundesratsbeschlusses sti-

---

[4]) „Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer" vom 4. 1. 1940. A. S. **56**, 11.

puliert, daß dieser außer Kraft gesetzt wird, wenn der Aktivdienst der schweizerischen Armee für beendigt erklärt wird und die Liquidation eines allfälligen Rückstandes stattgefunden hat.

Das wohldurchdachte und praktisch aufgebaute System der Lohnausgleichskassen, welches ohne große Schwierigkeiten eingeführt werden konnte, hat von Anfang an sehr gut funktioniert. Überaus günstig wirkte sich die von den Verbänden vorgeschlagene und vom Bundesrat angenommene einfache Organisation des ersten Ausgleiches zwischen den Beiträgen und den Lohnausfallentschädigungen direkt beim Arbeitgeber aus. Damit, daß der Arbeitgeber als Einzüger der Beiträge und gleichzeitig als Zahlstelle für die Lohnausfallentschädigungen auftritt, konnte die Schaffung eines großen Verwaltungsapparates vermieden werden. Das gegenwärtige System ist aber auch psychologisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Es ist nicht irgendeine unpersönliche staatliche Kasse, die dem Wehrmann oder seinen Angehörigen die Lohnausfallentschädigung zukommen läßt, sondern er erhält sie direkt von seinem Arbeitgeber. Damit bleibt er mit diesem auch während seiner Dienstzeit eng verbunden.

Der Arbeitgeber liefert Überschüsse an eine Ausgleichskasse seines Kantons oder seiner Branche ab oder erhält von ihr allfällige Defizite gedeckt. Erst die Kantonale- oder Verbandsausgleichskasse rechnet ihren Saldo mit der Zentralen Ausgleichskasse in Bern ab. — Die Kantone wurde verpflichtet, Ausgleichskassen zu führen, welchen alle Arbeitgeber zugewiesen werden, die nicht der Kasse eines Berufsverbandes angehören.

Diese einfache Regelung erlaubt es denn auch, mit einem Minimum an Verwaltungskosten auszukommen, welche unter den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern aufgeteilt werden und über die normalen Beiträge hinaus zu leisten sind.

Die Verdienstersatzordnung.

Die guten Erfahrungen mit der Lohnausgleichskasse führten schon bald zur Ausdehnung des Systems auch auf Selbständigerwerbende. Obwohl die Verdienstausgleichskassen in Bezug auf die Verwendung für Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge nicht in Diskussion stehen und deren Zentraler Ausgleichsfonds, wenigstens bis vor kurzem, ein Defizit aufwies, soll ihr Aufbau hier doch noch kurz gestreift werden.

Am 14. Juni 1940 erließ der Bundesrat seinen „Beschluß über eine provisorische Regelung der Verdienstausfallentschädigungen an aktivdienstleistende Selbständigerwerbende“ [5]), kurz „Verdienstersatzordnung“ genannt. Er findet Anwendung auf die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft und im Gewerbe und erfaßt auch einzelne Zweige der liberalen Berufe. Die Festsetzung der Beiträge und der Entschädigungen bietet hier natürlich mehr Schwierigkeiten als bei der Lohnersatzordnung. Die Bei-

[5]) A. S. **56**, 917.

träge bestehen in einem Betriebsbeitrag und einem zusätzlichen Beitrag, der für das Gewerbe nach der Höhe der Lohnsumme variiert. Als Entschädigungen werden gewährt Betriebsbeihilfen, Kinderzulagen und eventuell zusätzliche Verdienstausfallentschädigungen.

Im Gegensatz zur Lohnersatzordnung wurden wohl die Ansätze für die Entschädigungen, nicht aber die Höhe der Beiträge in den Beschluß aufgenommen. Deren Bestimmung blieb dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nach Einholung eines Vorschlages des Schweizerischen Bauernverbandes (für die Landwirtschaft), bzw. des Schweizerischen Gewerbeverbandes (für das Gewerbe) anheim gestellt, mit der Auflage, die Beiträge so zu bemessen, daß sie zusammen mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln zur Deckung der Aufwendungen für die Verdienstausfallentschädigungen ausreichen. Der Bundesbeitrag würde für das Gewerbe auf die Hälfte, für die Landwirtschaft sogar auf erheblich mehr, nämlich auf $^3/_5$ der notwendigen Gesamtkosten angesetzt, wobei die Kantone dem Bund für einen Drittel seiner Leistungen rückerstattungspflichtig erklärt wurden. Den Kantonsregierungen wurde die Befugnis eingeräumt, für einen Teil der auf ihre Kantone entfallenden Rückerstattungsquoten die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebsbeihilfe, zahlbar an den Betriebsleiter, beträgt z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben für ihn persönlich, gleichviel ob er ledig oder verheiratet ist, pro Tag Fr. 2.90, für jedes verheiratete mitarbeitende Familienglied Fr. 2.— und für jedes ledige Fr. 1.—. Die Kinderzulagen, die bis zum 15. Altersjahr ausgerichtet werden, wurden auf je 50 Rappen pro Kind und Tag angesetzt. Auch hier wurde das Total der Entschädigungen für einen und denselben Betrieb auf einen maximalen Betrag angesetzt, nämlich auf Fr. 6.— pro Tag. — Demgegenüber betragen die Beiträge an die Ausgleichskasse pro Betrieb je nach seiner Größe (wobei landwirtschaftliche Betriebe in Gebirgsgegenden besser gestellt wurden) im Monat Fr. 1.— bis Fr. 18.—. Dazu sind für jedes mitarbeitende männliche Familienglied monatlich Fr. 2.— im Flach- und Hügelland, bzw. Fr. 1.50 in Gebirgsgegenden zu bezahlen.

Wie derjenige über die Lohnersatzordnung führt der Bundesratsbeschluß über die Verdienstersatzordnung eingangs an, daß durch ihn die Verdienstausfallentschädigung versuchsweise organisiert werden soll. Seine Dauer ist ebenfalls durch den letzten Artikel beschränkt, welcher verfügt, daß der Bundesratsbeschluß außer Kraft gesetzt wird, wenn der Aktivdienst der Schweizerischen Armee als beendigt erklärt wird und ein allfälliger Ausfall durch die Beiträge der angeschlossenen Kassenmitglieder gedeckt ist.

Die finanzielle Entwicklung der Lohnausfallkassen.

Aus dem Ergebnis der ersten Monate zeigte sich, daß die Beiträge im Verhältnis zu den Auszahlungen zu hoch angesetzt waren. Die Entschädigungen der Lohnausgleichskassen an die dienstleistenden Wehrmänner übertrafen nur in den Monaten Mai und Juni 1940 (zufolge der durch die

zweite Generalmobilmachung hervorgerufenen vermehrten Dienstleistungen) die den Kassen im Ausgleichssystem zustehenden Einnahmen des gleichen Zeitraumes. Mit der Demobilmachung größerer Truppenverbände gingen die Entschädigungen stark zurück und erreichten in gewissen Monaten nicht einmal die Summe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Der Zentrale Ausgleichsfonds der Lohnausgleichskassen stieg deshalb immer mehr an. Sein Saldo belief sich am 30. Juni 1941 bereits auf rund 145 Millionen Franken und hätte bei unveränderter Weiterführung heute wohl 400 Millionen Franken überschritten.

Mit dem wachsenden Überschuß des Zentralen Ausgleichsfonds waren die klaren Voraussetzungen von Art. 14, Abschnitt 5, des Bundesratsbeschlusses über die Lohnersatzordnung, welcher eine Reduktion der Beiträge vorsah, offensichtlich gegeben. Schon anfangs 1941 stellte denn auch die Konferenz kantonaler Finanzdirektoren mit Recht das Begehren, die kantonalen Beiträge herabzusetzen. Verschiedene Kantone weigerten sich angesichts des großen Fonds, ihre Beiträge einzuzahlen und blieben sie schuldig, um so ihre flüssigen Mittel für andere Aufgaben frei zu halten. — Aber auch die Spitzen der Arbeitgeberschaft forderten die vom Bundesrat im Gesetz eindeutig versprochene Reduktion der einzelnen Beiträge und schlugen eine solche um einen Viertel vor.

Der Gewerkschaftsbund verlangte andererseits vor allem eine Erhöhung der vorgesehenen Entschädigungen. Seinem Postulat wurde vom Bundesrat in der Folge durch verschiedene Abänderungen der Lohnausfallentschädigungen stattgegeben.

Zurzeit erhält beispielsweise ein verheirateter Angestellter mit 2 minderjährigen Kindern und einem Monatsgehalt von Fr. 450.— in städtischen Verhältnissen pro Tag Fr. 10.25, also fast 20 % mehr als nach den ursprünglichen Ansätzen. Auch die maximale Gesamtentschädigung wurde von Fr. 12.— auf Fr. 14.— bis Fr. 16.— erhöht. Schließlich beziehen gegenwärtig ledige Wehrmänner ohne Unterstützungspflicht statt einer einheitlichen Tagesentschädigung von 50 Rappen eine solche, die sich nach dem Lohn und dem Wohnort richtet. Sie bewegt sich zwischen 50 Rappen und Fr. 1.30.

Während also der Bundesrat einseitig die Begehren des Gewerkschaftsbundes nach Erhöhung der Ansätze rasch und weitgehend erfüllte, vermochten die Forderungen der übrigen Kreise, insbesondere von der Arbeitgeberseite, die sich zudem auf das vom Bundesrat ausdrücklich abgegebene und in seinem Gesetz verankerte Versprechen berufen konnten, leider nicht durchzudringen.

Verwendung der Lohnausgleichskassen zu anderweitigen Zwecken?

Mit dem Anwachsen des Zentralen Ausgleichsfonds wuchs naturgemäß auch die Begehrlichkeit verschiedener Kreise, das verhältnismäßig einfach und ohne besondere Schwierigkeiten angesammelte Kapital gewissen besonderen Interessen dienstbar zu machen, um damit leider auch die eigene

Initiative und Selbsthilfe, die guter Schweizerart entspricht, einmal mehr in den Hintergrund zu drängen. Als Anwärter auf den Fonds und auf die Übernahme des gut eingeführten und funktionierenden Systems für die Zeit nach dem Aktivdienst wurden insbesondere angemeldet:

Der Lohnausgleich bei obligatorischem und freiwilligem Militärdienst zu Friedenszeiten,

Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung,

Die allgemeine Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsbeschaffung,

Der Schutz der Familien (Kinderzulagen).

Im nachfolgenden soll kurz auf diese erweiterten Verwendungstendenzen der Kasse einzeln eingegangen werden:

1. Der Lohnausgleich bei Militärdienst zu Friedenszeiten.

Durch ihn wird eine Beibehaltung der Kassen nach Beendigung des Aktivdienstes postuliert, wobei naturgemäß die Beiträge ganz wesentlich reduziert werden könnten. Das gut eingeführte System würde also hier in zweckmäßiger, aber stark reduzierter Form eine Fortsetzung über den Aktivdienst hinaus finden.

2. Die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Die künftige Verwendung der Lohnausgleichskassen zur Schaffung einer eidg. Alters- und Hinterbliebenenversicherung stellte vor allem die Vereinigung Schweizerischer Angestellten-Verbände in den Vordergrund. Aber auch westschweizerische Kreise setzen sich gerade in jüngster Zeit immer mehr für die Überführung der Kassen in eine Altersversicherung ein. Aus der Vielzahl und Vielgestaltigkeit der Vorschläge seien erwähnt:

Der Große Rat des Kantons Genf ersuchte am 16. Juli 1941 die eidg. Räte, zu beschließen, daß die Ausgleichskassen nach Beendigung des Aktivdienstes in Kassen für die Verwirklichung der Altersfürsorge umzugestalten seien. Dabei legt er das Hauptgewicht auf die Übertragung der Durchführung dieser Fürsorge an die Kantone, denen auch die im Rahmen der Ausgleichsordnung aus ihrem Gebiet fließenden Mittel erhalten bleiben sollen. — Wenige Monate später reichte der Große Rat des Kantons Neuenburg eine Initiative ein, welche die eidg. Behörden einlädt, unverzüglich die Einführung einer gesamtschweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu prüfen und deren Finanzierung durch die in Art. 34quater der Bundesverfassung bereits vorgesehenen Finanzquellen einerseits und durch die Einnahmen der Lohn- und Verdienstausfallkassen anderseits vorzusehen.

Zu beiden Initiativen hat der Bundesrat am 24. Februar 1942 Stellung genommen. Er bezeichnet mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung unseres Landes und der damit voraussichtlich verbun-

denen größeren Beschäftigungslosigkeit die Ergreifung von vorsorglichen Maßnahmen für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge als dringender. Trotzdem er das Problem der Alters- und Hinterbliebenenversicherung weiter verfolge — er verweist dabei auf seine stark erhöhten Bundesbeiträge zum Zwecke der Alters- und Hinterlassenenfürsorge (im Jahr 1942 werden hiefür 28 Millionen Franken reserviert) —, sei es verfrüht, bereits heute schon eine bestimmte Verwendung der Mittel der Lohn- und Verdienstausgleichskassen in der Nachkriegszeit ins Auge zu fassen. Der Bundesrat beantragte daher den Räten, auf beide Initiativen zurzeit nicht einzutreten.

Neben den beiden Initiativen des Genfer und des Neuenburger Parlamentes laufen gegenwärtig auch noch zwei Volksbegehren, die von Waadtländer und Genfer Korporationen ausgehen. Das erste sucht Altersversicherungskassen unter Verzicht auf jede öffentliche Subvention nach dem Prinzip des Umlageverfahrens unter Verwendung des Ausgleichsfonds als Grundstock zu schaffen. Das Genfer Volksbegehren, das sich u. a. auch der Unterstützung der Schweiz. Angestellten-Kammer und der ihr angeschlossenen Verbände erfreut, tritt von allen gegenwärtig besonders stark hervor. Es sieht die Umwandlung der Ausgleichskassen in berufliche, zwischenberufliche und öffentliche Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen vor. Wie den übrigen Initiativen können auch dieser keinerlei Angaben über die genaue Finanzierung, über die Höhe der Beiträge und der Renten entnommen werden. Sie will lediglich „jedem Greis und den Hinterbliebenen beiderlei Geschlechts eine genügende Existenzmöglichkeit sichern". Ob die Mittel hierfür ausreichen, darf füglich bezweifelt werden.

Von verschiedenen Seiten wurden immer wieder gewichtige Gründe finanzieller, moralischer und politischer Natur gegen die Verquickung zweier durchaus nicht aufeinander abgestimmter Einrichtungen ins Feld geführt. Mit Recht ist ein solcher Versuch als „ein der ursprünglichen Natur des Sozialwerkes zuwiderlaufendes Aufpfropfungsexperiment" bezeichnet worden [6]).

a) Vor allem ist diesen Begehren entgegenzuhalten, daß der Personenkreis, den eine allgemeine Altersversicherung zu umfassen hat, mit dem Geltungsbereich der bestehenden Lohnersatzkassen bei weitem nicht übereinstimmt. Diejenigen Kreise, welche die Wehrmannskassen zu finanzieren haben, sind zu einem großen Teil nicht identisch mit denjenigen, die von der Altersversicherung Bezüge zu erwarten haben. Große Bevölkerungsteile, z. B. alle nicht erwerbstätigen Frauen, alle altershalber nicht mehr im Arbeitsprozeß stehenden Personen, alle durch Krankheit oder Unfall nicht mehr Arbeitsfähigen, viele Berufsgruppen ꝛc. werden

---

[6]) Dr. Ed. Seiler: „Eidg. Altersversicherung durch Ausgleichskassen?" N. Z. Z. Nr. 586 vom 13. 4. 1942.

durch die gegenwärtige Lohn- und Verdienstersatzordnung gar nicht erfaßt. Es bedürfte also einer grundsätzlichen Erweiterung bezw. Umgestaltung des Einzuges der Beiträge.

b) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt bei der Lohnersatzordnung direkt durch den Arbeitgeber. Für die Ausrichtung von Altersrenten könnte diese einfache Auszahlungsart nicht durchweg beibehalten werden. Ein großer Teil der Bevölkerung steht in keinem Dienstverhältnis. Viele ältere Leute, die für den Rentenbezug in Frage kommen, sind bei Rentenbeginn nicht mehr arbeitsfähig und stehen damit auch nicht mehr mit einem früheren Arbeitgeber in Verbindung. Für alle diese Bezüger müßte ebenfalls ein neuer Weg der Auszahlung gegenüber der bewährten Art der Entschädigung beim Lohnausgleich durch den Arbeitgeber gesucht werden. Ein Haupterfolg der Ausgleichskassen liegt aber gerade darin, daß Einzug der Beiträge und Auszahlung der Leistungen in einer berufsverbundenen Gemeinschaft erfolgen. Diesem Moment kommt eine hohe psychologische und sozialpolitische Bedeutung zu, welche eine allgemeine Altersversicherungskasse, die zu einem anonymen Unterstützungssystem übergehen müßte, verlieren würde.

c) Überschlagsrechnungen zeigen, daß mit den gegenwärtigen Beitragssätzen höchstens Renten im Umfange der vom Volke seinerzeit verworfenen Lex Schultheß ausgerichtet werden könnten, also jährlich ungefähr Fr. 200.— an alle über 65 Jahre alten Personen, mit einem höchstens gleichen Zuschuß an Bedürftige. Die genannten Befürworter stellen aber weit höhere Ansprüche. Damit müßten auch die bisherigen Beiträge an die Kassen erhöht werden, was gegenwärtig oder auch in Zukunft kaum durchführbar sein dürfte.

d) Eine Reihe von Kantonen hat schon obligatorische oder freiwillige Alters-Versicherungen eingerichtet (Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt, Glarus, Waadt, Neuenburg, Genf). Es würde sicher nicht leicht fallen, diese ganz verschiedenartigen kantonalen Einrichtungen in eine eidgenössische Altersversicherung einzubauen. Weil aber eine Sozialversicherung wohl nur auf kantonalem Gebiet Erfolg haben wird, müßte das sich über die ganze Schweiz erstreckende System des Lohnausgleiches auch von diesem Gesichtspunkt aus aufgelockert werden.

e) Schon von zahlreichen Unternehmungen sind für ihr Personal umfassende Versicherungseinrichtungen (Pensionskassen) geschaffen worden. Die Fürsorge für das Personal hat jüngst einen weitern Auftrieb erfahren durch fiskalische Erleichterungen bei der eidg. Wehrsteuer und der Kriegsgewinnsteuer. Solche Arbeitgeber werden sich nicht ohne weiteres damit einverstanden erklären können, über ihre hierfür vorgesehenen, zum Teil beträchtlichen und ihren Verhältnissen angepaßten Aufwendungen hinaus noch Beiträge an die Altersfürsorge von ihrem Betriebe fremden Personen zu entrichten, an Leute, denen der Staat die Hälfte der Altersrente

durch seine Zuschüsse finanziert und die selbst vielleicht gar nicht zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

f) Auch die private Fürsorge in Form von Sparanlagen, Lebensversicherungen (Volksversicherungen) usw. nimmt trotz der gegenwärtigen Kriegszeit weiter zu. Ein Fürsorgewerk, das von solchen für sich selbst sorgenden Leuten Beiträge verlangt, ihnen aber gegebenenfalls Leistungen nur ausrichten will, wenn sie bedürftig sind, wird sich — wie das wuchtig abgelehnte Projekt einer kantonal-zürcherischen Altersversicherung (Lex Streuli) beweist — nie widerstandslos durchsetzen können.

Kein Projekt einer Sozialversicherung darf achtlos an der Tatsache vorbeigehen, daß heute schon für Fürsorgezwecke in der Schweiz ganz bedeutende Mittel aufgebracht werden. Im Jahr 1938/39 wurden beispielsweise für Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenfürsorge mehr als 500 Millionen Franken ausgegeben [7]). Berechnet auf den Kopf aller im Alter von 20 bis 65 Jahren stehenden erwerbstätigen männlichen und weiblichen Personen erreichen diese Beiträge jährlich durchschnittlich Fr. 300.—. Schätzt man das durchschnittliche Arbeitseinkommen der männlichen Unselbständigerwerbenden auf jährlich Fr. 3000.—, so ergibt sich, daß die heutigen Institutionen zum Zwecke der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge eine Belastung von durchschnittlich 10 % des Jahreseinkommens erfordern.

Diese Zahlen beweisen eindeutig, daß das Bedürfnis nach Schutz im Alter und Todesfall nicht überall dringend ist, sondern daß schon weite Kreise es vermocht haben, aus eigener Initiative oder durch Mithilfe ihres Arbeitgebers für sich selbst vorzusorgen.

Zu diesem Problem nahm in diesen Tagen auch Dr. Heinrich Wolfer, Vizepräsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Gebrüder Sulzer A.-G., Winterthur, an der Generalversammlung dieser Gesellschaft wie folgt Stellung:

„Die Industrie hätte es gerne gesehen, wenn die Herabsetzung der Beiträge aus der Lohnersatzordnung geprüft worden wäre, da, ganz abgesehen von der Belastung, erfahrungsgemäß das Ansammeln größerer Kapitalien bei der öffentlichen Hand Begehrlichkeiten von allen Seiten ruft. Das ist denn auch eingetreten, und bereits ist die Initiative ergriffen worden, welche die gesammelten Fonds und die weiteren Beiträge für die Finanzierung einer eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung verwenden will. Wohl im Namen der überwiegenden Zahl von Industriellen warnte Dr. Wolfer vor dieser politisch inspirierten und den wirtschaftlichen Realitäten in keiner Weise Rechnung tragenden Bewegung. Daß die Fonds und Beiträge gesammelt werden, um einer kommenden Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung zu begegnen, ist zu begrüßen und zeugt von weitsichtiger Einstellung der obersten Behörde. Es liegt aber im Interesse aller, daß diesen Abgaben der Charakter eines außerordentlichen und temporären Opfers gewahrt bleibt, das wir gerne entrichten wollen,

---

[7]) Dr. E. Röthlisberger: „Richtlinien für die künftige Gestaltung der Altersversicherung und -Fürsorge in der Schweiz". Kommissionsverlag Schweizer Druck- und Verlagshaus, Zürich, 1941.

solange es nötig ist und wir es tragen können. Aus dem Sulzer-Unternehmen allein floß letztes Jahr rund eine Million Franken in den Lohnausgleichsfonds; die Hälfte trug die Gesellschaft, die andere Hälfte die Angestellten und Arbeiter. Dazu leisten Bund und Kanton bekanntlich einen gleichen Beitrag. Noch sind es wenige Jahre her, seit die schweizerische Maschinenindustrie ohne Ertrag, ja vielfach mit großen Verlusten arbeitete. Deshalb ist es ein Gebot wirtschaftlicher Selbsterhaltung, wenn Staat und Private in einer Zeit, in der das Volksvermögen durch das gewaltige Anwachsen der Staatsschuld, durch überzahlte Importe und schwindende Exporte fast sichtbar zusammenschmilzt, sich nicht leichtfertig eine ungeheure Finanzbürde für obligatorische Generalversicherungen aufladen, denen sie mit Sicherheit nicht gewachsen sind."

(Berichterstattung der „N. Z. Z." in Nr. 748 vom 11. Mai 1942.)

3. Allgemeine Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung, die gegenwärtig etwas mehr als die Hälfte der gelegentlicher Arbeitslosigkeit ausgesetzten Arbeitnehmer erfaßt, wird durch Kassen getragen, die entweder öffentlich, paritätisch (durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam) oder gewerkschaftlich organisiert sind. Es bestehen gegenwärtig deren über 200 mit einem Mitgliederbestand von insgesamt 530 000. Eine große Anzahl dieser Kassen, vor allem die gewerkschaftlichen, sind trotz beträchtlicher Subventionen seitens des Bundes, der Kantone und Gemeinden sanierungsbedürftig, da sie sich von der Belastungsprobe in den Krisenjahren 1926—36 noch nicht erholt haben. Die meisten dieser Kassen wären auch einer in naher Zukunft zu erwartenden stärkeren Arbeitslosigkeit kaum gewachsen.

Auffallend sind die großen Unterschiede im finanziellen Aufbau der Kassen, die je nach der Anzahl der ihnen angeschlossenen Versicherten und deren wirtschaftlicher Stellung verschiedene Risiken zu tragen haben. Dies drückt sich auch in der Höhe der Beiträge aus: Einzelne paritätische oder öffentliche Kassen kommen mit einem Jahresbeitrag zwischen Fr. 6.— und Fr. 25.— pro Mitglied aus, während anderseits z. B. ungefähr 50 000 gewerkschaftlich organisierten Kassen angehörige Mitglieder jährlich mehr als Fr. 50.— zu bezahlen haben. — Die öffentliche Hand wird durch die Arbeitslosenkassen ganz gewaltig belastet. Von den in den Jahren 1924—1940 für gänzliche oder teilweise Arbeitslosigkeit gemachten Auszahlungen im Gesamtbetrage von mehr als einer halben Milliarde Franken wurden von den Arbeitnehmern selbst nur etwa 30 % aufgebracht. Das Hauptgewicht der Finanzierung der Kassen liegt also in den von Bund, Kantonen und Gemeinden gewährten Subventionen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde denn auch besonders von der industriellen Arbeitgeberschaft eine völlige Umgestaltung des Problems der Arbeitslosenversicherung unter Zuhilfenahme der Ausgleichskassen postuliert. Dadurch wären alle Kassen automatisch auf paritätische Grundlage gestellt worden. Den Gewerkschaften anderseits war es vor allem um die Erhaltung ihrer eigenen Kassen zu tun. Sie sehen in den Lohnausgleichskassen lediglich eine Finanzierungsquelle, aus der sie weitere Mittel

abschöpfen können, ohne sich des für ihre Zwecke wichtigen Aufbaues ihrer Arbeitslosenkassen begeben zu müssen.

4. Familienzulagen.

Auch hier sind es vor allem welsche Stimmen, welche die Lohnausgleichskassen in den Dienst des Familienschutzes stellen möchten. Während des Aktivdienstes lassen sich allerdings bei den gegenwärtig geltenden Ansätzen neben der Bereitstellung von Mitteln für die Arbeitslosenversicherung nicht auch noch Familienzulagen ausrichten. Dagegen könnte das System der Ausgleichskassen geeignet sein, in Friedenszeiten neben Lohnvergütungen bei Militärdienst und Zuschüssen an Arbeitslosenkassen, auch noch Kinderzulagen auszurichten, die vom Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins beispielsweise auf Fr. 12.— pro Kind und Monat veranschlagt worden sind.

Die „Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz" vom 7. Oktober 1941.

Noch während die Diskussion um das Erbe der Lohn- und Verdienstausgleichskassen weitergeführt wurde, erließ der Bundesrat am 7. Oktober 1941 seinen Beschluß über die „Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz"[8]). Er wollte damit vor allem den verschiedenen Begehren entgegentreten und die Arbeitsbeschaffung wie die Arbeitslosenfürsorge als dringendste Aufgabe in den Vordergrund rücken. Diese Zweckerweiterung der Kassen kann auch als dem Lohnausgleich am ehesten entsprechend angesehen werden. Der Bundesrat schreibt hierzu in seiner Antwort auf die erwähnte Initiative des Kantons Genf über die Einführung einer Altersfürsorge gestützt auf die Ausgleichskassen:

> „Durch diesen Beschluß (d. h. die ‚Finanzordnung') wird das Solidaritätsprinzip, das sich in der Lohnersatzordnung bewährt hat, auch der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenfürsorge dienstbar gemacht. Wer Arbeit und Brot hat, soll demjenigen beistehen, der zufolge Aktivdienstes oder wegen der Arbeitsdienstpflicht am Erwerb verhindert ist oder mangels Arbeitsgelegenheit, jedoch ohne eigene Schuld, aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden ist."

Zwar hatte der Bundesrat noch im Mai 1941 auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Pfändler über die Umwandlung der Lohnersatzordnung in eine eidg. Alters- und Hinterbliebenenversicherung erklärt, daß es „zurzeit noch verfrüht sei, die Heranziehung der Einnahmen der Lohnausgleichs- und Verdienstausfallkassen durch andere als die gesetzlich vorgesehenen Zwecke in Aussicht zu nehmen". Er beruhigte damit alle diejenigen Kreise, die eine baldige Zweckerweiterung und anderweitige Verwendung der angesammelten Gelder befürchteten. Aber wenige Mo-

---

[8]) „Bundesratsbeschluß über die Aufbringung der Mittel für die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner sowie für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge". A. S. **57**, 1116.

nate später legte er selbst trotz dieser Beschwichtigung die Mittel der Ausgleichskassen durch seine „Finanzordnung" weitgehend fest.

Die „Finanzordnung" bestimmt nun, daß während der sogenannten „Kriegskrisenzeit" neben den Lohnausfallentschädigungen auch noch die Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung und die Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge, soweit sie nicht von den Arbeitslosenkassen selbst bestritten werden können, zu Lasten des Ausgleichsfonds gehen sollen. Der Bundesratsbeschluß greift außerdem noch auf den Überschuß der Zentralen Ausgleichskasse, wie er am 30. Juni 1941 ausgewiesen wurde, also auf die erwähnten 145 Millionen Franken. Dieser Überschuß wird, soweit er vom Bund und den Kantonen stammt (d. h. zur Hälfte), als „Rückstellung" bestimmt, aus welcher vorerst an die öffentliche Hand Vorschüsse für die Leistungen an die Arbeitslosenkassen gewährt werden sollen. Sodann hat die „Rückstellung" zur Deckung allfälliger Fehlbeträge der Arbeitslosenkassen zu dienen und schließlich noch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu finanzieren (Schulungskurse zur beruflichen Förderung, Versetzungszulagen im Interesse der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten).

Auffallend an diesem bundesrätlichen Erlaß, der eine Reihe weiterer Beschlüsse im Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, der Sanierung der Arbeitslosenkassen 2c. in Aussicht stellt, ist die offenkundig zweckwidrige Verwendung der im Sinne der Lohnersatzordnung bereits angesammelten Gelder. Bei der Einführung des Lohnausgleiches wurde Arbeitgebern und Arbeitnehmern versprochen, daß der Bund mit den Kantonen für Lohnersatz die gleichen Beiträge leisten werde, wie sie selbst. Den größten Teil seiner eigenen Beiträge und diejenigen der Kantone verwendet er nun aber, nachdem sie bisher nicht für Lohnersatzentschädigungen ausgegeben werden mußten, zu einem ganz andern Zweck, ohne daß alle Beteiligten, von denen die Initiative zur Schaffung der Ausgleichskassen ausging, um ihr Einverständnis zu dieser Abzapfung der für Lohnausgleich an Wehrmänner bei Aktivdienst geleisteten Mittel angegangen worden wären. Ja, die „Finanzordnung" geht noch weiter und hebt eine Reihe wichtiger Bestimmungen der Lohnersatzordnung einfach auf, Bestimmungen, auf denen teilweise die Verständigung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen zur Schaffung dieses sozialen Werkes beruhte:

Es sind dies vor allem die Artikel über die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone (Art. 5 und 7). Der Beitragssatz von 4 % (2 % zu Lasten des Arbeitgebers, 2 % zu Lasten des lohnbeziehenden Arbeitnehmers) wird in die „Finanzordnung" fest eingebaut und auch für die Zeit nach dem Aktivdienst verankert. Die Bestimmung, eine Kürzung dieser Beiträge vorzunehmen, wenn sie durch die Lohnausfallentschädigungen zusammen mit den Beiträgen der öffentlichen Hand nicht aufgebraucht werden, wird durch die Aufhebung des bezüglichen Artikels 14 der Lohnersatzordnung einfach zurückgezogen. Beruhte der Lohnausgleich

auf der gleichzeitigen Beitragsleistung der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand, so räumt die „Finanzordnung" dem Bund und den Kantonen nunmehr das Recht ein, ihre Einzahlungen an den Ausgleichsfonds (ausgenommen als Arbeitgeber) erst nachträglich vorzunehmen und zwar haben sie die Hälfte der jeweiligen effektiven, im Sinne der „Finanzordnung" gemachten Aufwendungen zu übernehmen. Damit ist durch einen „eleganten finanztechnischen Kniff der Grundsatz der Parität in der Beitragsleistung durchbrochen"[9]). Auch vom ausdrücklichen Versprechen, die Lohnersatzordnung auf die Dauer des Aktivdienstes zu beschränken, entbindet sich der Bundesrat in der „Finanzordnung", indem er jenen Artikel 17 ebenfalls aufhebt.

Am meisten befremden muß aber die einfache und kurze Schlußbestimmung der „Finanzordnung", Art. 11:

> „Im Zeitpunkt der Aufhebung dieses Bundesratsbeschlusses bestimmt der Bundesrat über die Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds."

Da von jetzt an Bund und Kantone lediglich die Hälfte der effektiven Ausgaben übernehmen und auch die aus öffentlichen Mitteln stammende „Rückstellung" sicher aufgebraucht werden wird, wird sich ein künftiger Überschuß nur noch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zusammensetzen. Der Bund will damit schon heute sich einseitig ein Verfügungsrecht sichern über Mittel, die ihm nicht bezw. nur zweckgebunden zustehen, es sei denn, er betrachte sie als Einnahmen aus einer neu erschlossenen Steuerquelle.

Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit.

Von den in der „Finanzordnung" in Aussicht gestellten besondern Bundesratsbeschlüssen liegt neben demjenigen für Arbeitsbeschaffung vorläufig auch noch der Entwurf zu einem weitern über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge vor. Dieser ist in Konferenzen mit einer nahezu 30köpfigen Expertenkommission, bestehend aus Vertretern der Kantone, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände, der verschiedenen Kassengruppen und der interessierten eidg. Amtsstellen durchbesprochen und wiederholt abgeändert worden. Im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen zeigte es sich, daß das Problem äußerst umstritten war. Dem sachlich wohl durchdachten Vorschlag des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, die Lohnersatzordnung auf einfache Weise direkt auf die Arbeitslosen anzuwenden, widersetzten sich insbesondere die gewerkschaftlichen Kreise und die Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkassen mit großem Nachdruck. Wie weit diese durchdringen konn-

---

[9]) Dr. Ed. Seiler: „Die Neuordnung der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsbeschaffung im Zusammenhang mit der Revision der Lohn- und Verdienstausgleichskassen." Zeitfragen der schweizerischen Wirtschaftspolitik, Nr. 9 vom 14. 11. 1941.

ten, zeigt die nachstehende summarische Übersicht über den letzten Entwurf zum Bundesratsbeschluß betr. die Regelung der Arbeitslosenfürsorge vom 17. November/8. Dezember 1941. Er gliedert sich vornehmlich in folgende Abschnitte:

a) Arbeitslosenversicherung.

Entgegen dem Vorschlag aus Arbeitgeberkreisen obliegt sie nach wie vor allen vom Bund anerkannten Kassen, wobei demnach wiederum drei Kassenarten zugelassen sind: öffentliche, paritätische und einseitige (d. h. bis jetzt nur gewerkschaftlich organisierte) Kassen. Sie sind von öffentlichen Steuern und Abgaben befreit.

Zur Deckung der Kassenauslagen dienen wie bisher die Prämien der Kassenmitglieder sowie die Beiträge des Bundes und der Kantone, und neu nun noch gegebenenfalls die Zuschüsse aus einem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenkassen. Jeder Versicherte muß eine Prämie von mindestens Fr. 6.— im Jahr entrichten. (Dieser Mindestbeitrag soll auf Betreiben verschiedener Kantone und des Gewerkschaftsbundes nunmehr sogar auf Fr. 12.— erhöht werden.) Im übrigen sollen die von den Kassenmitgliedern zu erhebenden Prämien mindestens so hoch bemessen sein, daß die sich daraus ergebenden Einnahmen der Kassen zusammen mit den Beiträgen des Bundes und der Kantone, die bei durchschnittlicher Belastung zu erwartenden Ausgaben zu decken vermögen.

Der Bund gewährt allen anerkannten Kassen einen Grundbeitrag von 15 % der anrechenbaren Kassenauslagen. Je nach der Belastung der Kasse erhöht sich der Beitrag bis zu einem maximalen Satz von 40 % der Kassenauslagen. Die Kantone haben an die Auslagen der Kassen mindestens den gleichen Beitrag zu leisten wie der Bund. Es ist also möglich, daß eine Kasse bis zu 80 % ihrer Auslagen von der öffentlichen Hand zugewiesen erhält. Von einer Arbeitslosenversicherung im eigentlichen Sinne des Wortes bleibt angesichts so hoher Subventionen nicht mehr viel übrig. Vielmehr handelt es sich um Institutionen, bei welchen die Mitglieder selbst nur noch einen sehr bescheidenen Anteil an den Kosten aufzubringen haben.

Mit Bedauern ist hierzu festzustellen, daß die Höhe der Subventionen auch noch vom Stand des Vermögens der einzelnen Kassen abhängig gemacht wird. Mit andern Worten: Sparsame Verwaltung und gesunder Aufbau der Kassen werden durch Kürzung der Subventionen bestraft, unsolide Geschäftsführung belohnt, eine wahrlich ungerechte Lösung, der es in allererster Linie einfach darum zu tun ist, lebensunfähig gewordene Kassen über Wasser zu halten.

Für die drei Kassenarten wird ein gemeinsamer Kassenausgleichsfonds geschaffen, in den jede Kasse pro Mitglied und Jahr Fr. 2.— einbezahlt. — Viel von sich reden machte der Zuschuß, welcher diesem Kassenausgleichsfonds aus dem bisherigen System der Lohnersatzordnung zufließen sollte. Die Vertreter der Gewerkschaften scheuten sich

nicht, hiefür jährlich 30 Millionen Franken aus der Lohnersatzordnung zu beanspruchen. Unter diesen Umständen hätten auch nichtversicherte Lohnempfänger und Arbeitgeber bei der Sanierung der Arbeitslosenkassen, die besonders für gewerkschaftlich organisierte Kassen dringend ist, weitgehend mithelfen müssen. Der neueste Entwurf sieht nun einen Zuschuß aus dem Überschuß der bisherigen Wehrmänner-Ausgleichskassen in der Höhe von Fr. 8.— pro Versicherten und pro Jahr vor (nachdem in den ersten Entwürfen von Fr. 2.— und sodann von Fr. 4.— die Rede war). Diese Zuschüsse machen beim heutigen Bestand der gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen jährlich etwa 4¼ Millionen Franken aus. Eine Minderheit der Arbeitnehmerschaft profitiert dadurch von den in erster Linie für die Wehrmännerunterstützung angesammelten Gelder. Die in der Expertenkommission stark vertretenen gewerkschaftlichen und ihnen nahestehenden Kreise dürfen mit diesem Erfolg wahrlich zufrieden sein.

Aus dem Kassenausgleichsfonds werden denjenigen Arbeitslosenkassen, bei denen mehr als 7 % ihrer Mitglieder voll arbeitslos sind und Leistungen beziehen, je nach ihrem Vermögensbestand Ausgleichszuschläge zugewiesen. Der Ausgleichszuschlag beträgt im allgemeinen 66 % des Ausgabenüberschusses, kann aber auf 100 % ansteigen, wenn das Kassenvermögen pro Mitglied weniger als das Fünffache des durchschnittlichen Taggeldes ausmacht.

b) Nothilfe für Arbeitslose.

Nach einer Arbeitslosenunterstützung von 90 Werktagen — also in demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Arbeitslosenversicherung ihre Leistungen einstellt — wird denjenigen, die sich in einer Notlage befinden und weiterhin arbeitslos sind, eine Nothilfe ausgerichtet. Sie ist auf die Dauer von höchstens weiteren 90 Werktagen beschränkt. Die Nothilfe sollen auch gegen Arbeitslosigkeit nicht Versicherte erhalten, wobei die Unterstützung für sie jedoch nur 90 % derjenigen beträgt, die ein Versicherter erhält. — Die darin liegende Benachteiligung der rund 1 Million betragenden nichtversicherten unselbständig Erwerbenden, die nun selbst mit ihren Beiträgen an die Lohnausgleichskassen zur Finanzierung der Arbeitslosenkassen mit herangezogen werden, ist ungerechtfertigt. Dabei ging die Tendenz gewerkschaftlicher Kreise sogar dahin, die Nichtversicherten noch schlechter zu stellen, um den „Versicherungswillen", d. h. die Bereitschaft zum Beitritt zu ihren Kassen, zu heben.

c) Lohnausfallentschädigung an Wehrmänner.

Im erwähnten Entwurf, der volle 69 Artikel umfaßt, war nur ein einziger für die Regelung der Lohnausfallentschädigung an arbeitslose Wehrmänner vorgesehen. Letztere hätten bei Arbeitslosigkeit zu Lasten der Lohnausgleichskassen die Lohnausfallentschädigung, erhöht um eine erste Kinderzulage, erhalten sollen. Dabei war innerhalb eines Kalender-

jahres ein Maximum von 30 vollen Tagesentschädigungen vorgesehen. Die Fürsorge für den entlassenen arbeitslosen Wehrmann wäre also (neben der Arbeitslosenunterstützung bzw. der Nothilfe) auf eine Unterstützung während lediglich 30 Tagen zusammengeschrumpft.

Dieser klägliche Rest einer Fürsorge für den arbeitslos gewordenen Wehrmann durch die Ausgleichskassen scheint nunmehr ebenfalls noch über Bord geworfen worden zu sein. Damit wird der entlassene, gegen Arbeitslosigkeit nicht versicherte Wehrmann nicht einmal einem ausgesteuerten Arbeitslosen gleichgestellt, da für Nichtversicherte die Nothilfe nur mit 90 % einsetzen soll.

Die für unsere Wehrmänner geschaffene Institution der Lohnausfallkassen soll also — so unverständlich dies klingt — unter Heranziehung des Überschusses der Summen, die ausdrücklich für sie und zum Teil auch aus ihren eigenen Beiträgen angesammelt wurden, neben dem Lohnausgleich völlig geänderten Zwecken und vielfach andern Kreisen zugewendet werden. Den von Arbeitslosigkeit betroffenen Wehrmännern selbst bleibt davon auch nicht der geringste Vorteil gegenüber den andern Arbeitnehmern übrig. Den Hauptanteil am Überschuß der Wehrmannskassen haben sich die Arbeitslosenkassen für ihre Mitglieder gerettet.

Es ist Aufgabe aller gerecht denkenden Kreise, dafür zu sorgen, daß diese verfehlte Ordnung rechtzeitig korrigiert und unsern Wehrmännern, die sonst schon gewaltige persönliche Opfer auf sich genommen haben und noch weiter auf sich zu nehmen bereit sind, ihre wohl erworbenen Rechte ungeschmälert erhalten bleiben. Sie dürfen erwarten, daß die ihnen gebührende Lösung getroffen wird.

* * *

Das Schweizervolk, insbesondere auch seine Armee, weiß die Schaffung der Lohn- und Verdienstausgleichskassen zugunsten des Wehrmannes vollauf zu würdigen. Ebenso ist es sich der vorzüglichen Auswirkung derselben auf die Erhaltung und Förderung des sozialen Friedens im Lande bewußt. Es hat denn auch — trotz der Kriegsteuerung — die Beitragsleistungen an diese Kassen bereitwillig auf sich genommen. Es wird aber nicht einverstanden sein, wenn die von ihm zum genau bestimmten Zweck der Unterstützung der Wehrmänner und ihrer Familien geäufneten Fonds mehr und mehr anderweitigen, der ursprünglichen Bestimmung nicht gerecht werdenden Zwecken dienstbar gemacht werden, und zwar durch einfache Vollmachten-Beschlüsse, wobei die Interessen der Wehrmänner Gefahr laufen, anderweitigen hintangesetzt zu werden. Im Moment, wo unsere demokratische Ordnung wiederum wirksam, und das die finanziellen Lasten tragende Volk auf Grund des Stimmzettels das letzte Wort zu sprechen haben wird, wird dieses jeder Kriegsinstitution die bleibende Verankerung versagen, wenn es überzeugt ist, daß mit ihr allzu einseitige Interessenpolitik getrieben wurde. Wenn aus den für die Zeit des

Aktivdienstes geschaffenen Lohn- und Verdienstausgleichskassen eine endgültige, den Krieg überdauernde Einrichtung hervorgehen soll, muß diese auch Gewähr bieten, einem ihrem Wesen entsprechenden und im Volksganzen verankerten Zweck zu dienen.

Der Briefwechsel George-Hofmannsthal.

Von **Herbert Steiner.**

Unter den Briefwechseln zwischen Dichtern, die ich in den letzten Jahren gesehen habe, scheinen mir zwei von nicht ganz gewöhnlichem Interesse, weil sich in beiden zwei sehr verschiedene Haltungen, Charaktere, Temperamente, Begabungen aussprechen: der zwischen Verlaine und Mallarmé und der zwischen George und Hofmannsthal. Von diesem, nicht von der Wertung oder Bedeutung der beiden Dichter soll hier die Rede sein.

Den Briefwechsel (Bondi, Berlin 1938) haben die Erben, für George Robert Böhringer, für Hofmannsthal die Familie, herausgegeben, von denen Böhringer allein zeichnet. Die Briefe reichen von 1891—1906, es sind im ganzen je über 100 Briefe von George und von Hofmannsthal Einige sind verloren, es sind nicht unwichtige, aber nicht unentbehrliche Glieder, die uns fehlen — mit zwei Ausnahmen.

Der Briefwechsel enthält viel Technisches, Handwerkliches. Er setzt die persönliche Bekanntschaft voraus — George ist damals 23, Hofmannsthal noch nicht 18 — und beginnt nach dem ersten Gespräch oder bald nachher. Den Anfang bilden ein Widmungsvers des Jüngeren und kurze Billets: Bücher werden mitgeteilt, Zusammenkünfte vereinbart oder verschoben. Ein Brief Georges, dessen Rückgabe er erbittet — und der nicht erhalten ist — wird durch einen zart abweisenden Brief beantwortet. George gibt sich nicht damit zufrieden, und es kommt zum Bruch und zu einem — ebenfalls nicht erhaltenen — scharfen Brief Hofmannsthals. Die Antwort Georges spricht von einem ihm angetanen Schimpf, vom Verhüten eines Duells, worauf Hofmannsthal sich entschuldigt und Hofmannsthals Vater George bittet, den Verkehr einzustellen. Nach einer Aussprache mit dem Vater schreibt George noch an diesen. Hier endet der erste Teil — er erstreckt sich über einen Monat.

Einige Monate später ist George wieder in Wien, eine Begegnung findet statt. George trägt den Plan einer allem literarischen Treiben in Deutschland entgegengesetzten Zeitschrift vor, der „Blätter für die Kunst", Hofmannsthal verspricht mitzuarbeiten — dies setzt der zweite Teil voraus. Die Korrespondenz wird z. T. von einem Freund Georges, Carl August Klein, geführt. Klein und George stellen die Bitte — Bedingung ist zu viel, aber die Bitte ist als Bedingung gemeint —, Hofmannsthal möge seine Dichtungen nur in den „Blättern" veröffentlichen, nirgends sonst.